

Amtliche Bekanntmachung des Marktes Sulzberg

über die Außenbereichssatzung in einem Teilbereich des Weilers Unterthannen **Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung**

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Sulzberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2021 den Entwurf der Satzung des Marktes Sulzberg über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB für einen Teilbereich des bebauten Weilers Unterthannen mit Begründung und Planzeichnung in der Fassung vom 17.06.2021 gebilligt. Dieser Entwurf mit Begründung (Fassung vom 17.06.2021) und Planzeichnung in der Fassung vom 09.06.2021 wurde für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Markt Sulzberg wird mit dieser Satzung in eingeschränktem Maße eine behutsame weitere Bebauung in Unterthannen ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Marktes Sulzberg über die Zulässigkeit der Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB für den bebauten Bereich Unterthannen umfasst folgende Anwesen:

Unterthannen 1, Fl.Nr. 1713 Teilfläche Gemarkung Sulzberg
Fl.Nr. 1713 Teilfläche Gemarkung Sulzberg
Unterthannen 1 a, Fl.Nr. 1713/1 Teilfläche Gemarkung Sulzberg
Unterthannen 2, Fl.Nr. 1710 Teilfläche Gemarkung Sulzberg
Unterthannen 3 Fl.Nr. 1710/1 Teilfläche Gemarkung Sulzberg

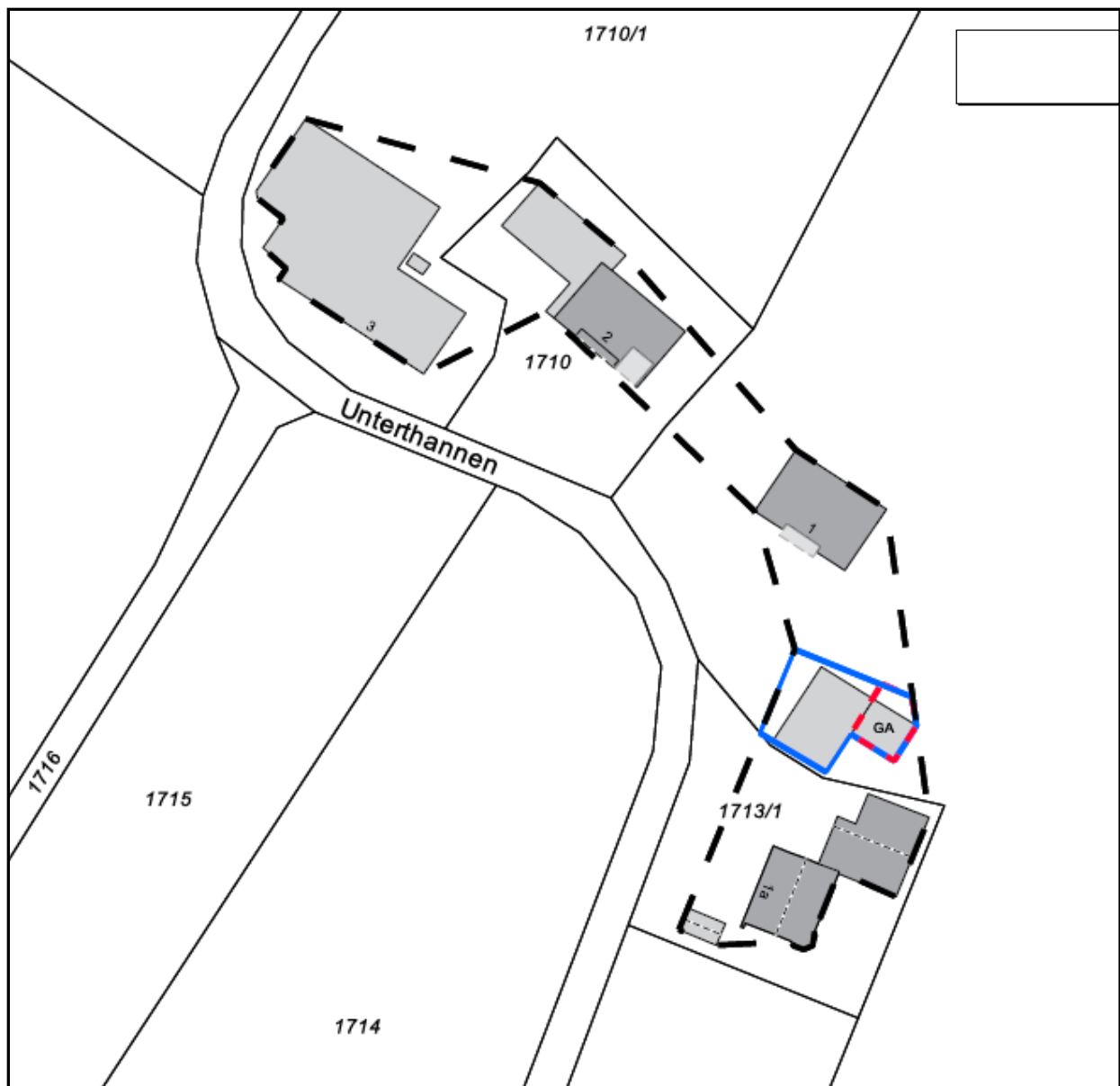


Abbildung 1

(nicht maßstäblicher Plan zur Außenbereichssatzung des Teilbereiches des Weilers Unterthannen)

Der Entwurf der Satzung des Marktes Sulzberg über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB für einen Teilbereich des bebauten Bereiches Unterthannen mit Begründung und Planzeichnung liegt in der Zeit vom **12.07.2021 bis 23.08.2021** im Rathaus der Marktgemeinde Sulzberg, Zimmer 0.04, während der allgemeinen Dienstzeiten jeweils von

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag zusätzlich	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin können die Unterlagen auch auf der Homepage der Marktgemeinde Sulzberg (www.sulzberg.de) abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beziehungsweise § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sulzberg, den 01.07.2021
Gerhard Frey, 1. Bürgermeister